

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. April 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. April 1913.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebenden Tieren und fäulnisfähigen Stoffen auf Eisenbahnen und auf Grund der vom Bundesrat getroffenen Festsetzungen wird in Ergänzung und teilweiser Änderung der Verordnung vom 27. September 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 413 ff.) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Reinigung und die Desinfektion von Viehwagen soll möglichst auf einem mit undurchlässiger Bettung und mit Abflusvorrichtungen versehenen Gleise ausgeführt werden. Ferner soll die Ausräumung der Streu, des Düngers u. s. w. aus den Wagen möglichst an solchen Stellen erfolgen, an denen der Boden mit undurchlässigem Pflaster versehen oder zementiert ist. In den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten (vergleiche § 4 der Verordnung vom 27. September 1904) sind Einrichtungen zu treffen, durch die eine Infektion des Bodens durch Dünger und Spülwasser vermieden wird. Nach der Fortschaffung der Streu, des Düngers u. s. w. ist der Boden mindestens an jedem Reinigungstage einmal nach den für Kampfen maßgebenden Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 2.

In den Fällen des § 5 Ziffer 2 unter a der Verordnung vom 27. September 1904 muß die Desinfektion durch gründliches Scheuern mit heißer Sodablösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschnoda in 100 Liter heißem Wasser), deren Temperatur bei der Anwendung noch wenigstens 50° Celsius betragen muß, bewirkt werden.